

Anordnung.

Auf Grund der §§ 1 ff. der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschemitteln vom 18. April 1916 wird für den Umfang des Kreises Melsungen folgendes angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Seife pp. an Selbstversorger darf nur auf Grund von Seifenkarten erfolgen. Die Seifenkarten, eingeteilt in Monatsabschnitte, werden für 3 Monate von den Gemeinden ausgegeben. Nachahmungen von Seifenkarten und Abänderungen sind verboten.

§ 2. Die einzelnen Abschnitte gelten nur für den aufgedruckten Zeitraum. Die Verwendung von Seifenkarten außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Jeder selbstversorgenden Familie werden soviel Seifenkarten zugeteilt, wie Personen dem Haushalte angehören. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm unterhaltenen und nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Seifenkarte auszuhändigen. Wird festgestellt, daß ein Haushaltungsvorstand bei der

Seifenkartenausgabe zuviel Karten erhalten hat, so ist die Gemeinde berechtigt, bei der späteren Ausgabe der Seifenkarten Kürzungen nach ihrem Ermessen eintreten zu lassen. Militärische Einquartierungen und Militärpersonen, die ihre Verpflegung von der Militärverwaltung erhalten, bleiben außer Betracht.

§ 3. Zum Empfang von Seifenkarten ist nur berechtigt, wer in der Gemeinde polizeilich gemeldet ist.

§ 4. Die Seifenkarte berechtigt zur Entnahme von 100 Gramm Feinseife (Toilettenseife u. Rasierseife) sowie 500 Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschemittel für den Monat.

§ 5. Die Zuteilung der Seifenkarten erfolgt durch die Gemeinden. Treten nach Zuteilung der Seifenkarten Veränderungen ein, die den Anspruch auf weitere Zuteilung von Seifenkarten begründen, dann sind Anträge an die Gemeinden zu richten.

Treten durch Fortzug, Tod oder auf andere Weise Umstände ein, die den Anspruch auf Verwendung der zugeteilten Seifenkarten ganz oder teilweise aufheben, so dürfen die noch vorhandenen

Seifenkarten oder die Abschnitte nicht mehr verwendet werden.

§ 6. Ersparte Seifenkarten und die nach § 5 nicht verwendeten Seifenkarten sind bei der Ausgabe der neuen Karten zurückzugeben.

§ 7. Die Seifenkarten und die einzelnen Abschnitte dürfen nicht veräußert oder verschenkt werden, sind also nicht übertragbar.

§ 8. Die Verkäufer sind zur sorgfältigen Aufbewahrung der ihnen übergebenen Seifenkarten einstweilen verpflichtet. Der Kreis Ausschuss ist berechtigt, die Führung von Lagerbüchern, Rechnungsbüchern und anderen Kontrollmaßnahmen für den Verkäufer vorzuschreiben.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Melsungen, den 11. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, den 16. Mai 1916.

J.-Nr. 2734

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Es sind 30 Ztr. Kleie zur Verteilung an die hiesigen viehhaltenden Einwohner überwiesen worden.

Diejenigen Einwohner, welche Kleie wünschen, haben sich unter Angabe der Stückzahl des Viehs morgen **Donnerstag, den 18. d. Mts.** in der Stadtschreiberei zu melden.

Die Verteilung erfolgt am **Montag, den 22. d. Mts. vormittags** in der Obermühle hier. Säcke sind mitzubringen.

Spangenberg, den 17. Mai 1916.
J.-Nr. 2772. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Alle Beteiligten werden hierdurch auf die am 16. Mai 1916 in Kraft getretenen Bekanntmachungen des Stellvertretenden Kommandierenden Generals des XI. Armeekorps vom 9. Mai 1916 über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art und Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist im Melsunger Kreisblatt vom 17. d. Mts. veröffentlicht und bei den Ortspolizeibehörden einzusehen.

Melsungen, den 13. Mai 1916.

Der Landrat.
i. V.: Gleim.

Bekanntmachung

Auf die Bekanntmachung über die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen zc. im Kreisblatt Nr. 115 vom 17. d. Mts. und auf den Ausgang hierüber im Rathaus wird besonders hingewiesen.

Spangenberg, 17. Mai 1916.
J.-Nr. 2785. Der Bürgermeister.

Prima Braunschweiger

Spargel

empfehlte

G. W. Salzmänn.

Rhabarber

empfehlte G. W. Salzmänn.

Gemischter Chor

„Liederkränzchen“

Morgen — Donnerstag — Abend

Gesangstunde
zu besonderem Zweck.

Damen 8 Uhr,
Herren 9 Uhr.

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen ersucht
Der Chorleiter.

Bekanntmachung.

Die Heeresverwaltung gebraucht noch eine Menge gutes Wiesenheu.

Die Herren Landwirte des Kreises ersuche ich, dem zuständigen Kommissionär noch recht viel Heu zum Verkauf anzubieten.

Um Irrtümer zu vermeiden, weise ich noch darauf hin, daß unter gebundenem Heu und Stroh gepreßtes Heu und Stroh zu verstehen ist.

Melsungen, den 12. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wird veröffentlicht.

Spangenberg, 15. Mai 1916.

J.-Nr. 2735. Der Bürgermeister.

Das Heugras

(erster Schnitt)

in meinem Garten wird am Donnerstag, den 18. d. Mts., nachm. 6 Uhr, öffentlich meistbietend verkauft. Dasselbe ist bis zum 1. Juni zu schneiden.

Spangenberg, 17. Mai 1916.

Bürgermeister Bender.

Heugras am Schloßberg

und einen wachsamem deutschen

Schäferhund

preiswert zu verkaufen.

Wilhelm Schmidt,
Fuhrmann.

Bei dem Unterzeichneten ist der berühmte

Hofmanns Futterkalk

Marke B

wieder zu haben.

Jacob Spangenthal I.



Die zäh-harten, geseglich geschützten

Bauernlob-Sensen

zählen mit Recht zu den allerbesten Sensen. Langanhaltende, feine Schnittfähigkeit, schöne passende Form, leichter Gang und solide Ausarbeitung sind die Eigenschaften der Bauernlob-Sensen, durch welche sie den Vorzug vor allen anderen Sorten verdienen.

Für sämtliche Sensen leiste ich Garantie, indem ich jedes Stück, das sich beim Mähen durch einen Fabrikationsfehler — wie zu weich, zu hart oder zweischneidig — als unbrauchbar erweist, umtausche. Auch für jede umgetauschte Sense leiste ich selbstverständlich Garantie.

Nur echt mit obiger Schutzmarke.

Zu haben bei:

Georg Klein, Eisenhandlung, Spangenberg.

Garantie für jede Sense.

Garantie für jede Sense.

Statt jeder besonderen Ansage.

Plötzlich und unerwartet entschlief heute Nachmittag um 4 Uhr an den Folgen eines Schlaganfalles meine innigstgeliebte Frau, unsere treusorgende Mutter, Enkelin und Schwägerin

Frau Elise Jsraël

geb. Hessel.

In tiefer Trauer:

Oberstabsarzt Jsraël, z. Zt. im Felde
und Kinder

Henriette Hessel geb. Dallwig.

Spangenberg, den 14. Mai 1916.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 18. Mai, um 2 Uhr statt.